

Rückmeldung Genehmigung (§106c SGB IV) – Übermittlung der Hinweistexte

gültig ab 01.01.2026

Version 14.03.2025

Antrag	Hinweistext bei der Übermittlung der SVA-Bescheinigung
Anlage 1: SVA-Antrag Entsendung	<p>"Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist. Bitte machen Sie die Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich.</p> <p>Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie deren Arbeitgeber/Dienstherr sind verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen."</p>
Anlage 2: SVA-Antrag Entsendung –Selbstständige	<p>"Mit der beigefügten Bescheinigung weist die grenzüberschreitend tätige Person die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit in dem Abkommensstaat nach, in dem sie tätig ist.</p> <p>Die Bescheinigung wurde unter der Voraussetzung erstellt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die Person, für welche die Bescheinigung ausgestellt wurde, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle jegliche Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen."</p>
Anlage 3: SVA-Antrag Ausnahmereinbarung Anlage 4: SVA-Antrag Ausnahmereinbarung – Selbstständige	<p>"Nähere Hinweise zum Zustandekommen der Ausnahmereinbarung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument bzw. den beiliegenden Dokumenten."</p>